

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.408/0018-V/2/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202679
IHR ZEICHEN • BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6A/2017

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO) zur Anwendung kommt. Die

derzeit geltende Form der Meldepflicht gegenüber dem Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Sofern eine Verarbeitung nämlich auf einer unionsrechtlichen oder einer auf diese anwendbaren mitgliedstaatlichen Rechtsgrundlage beruht, diese den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regelt und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, bedarf es – vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung im Recht des Mitgliedstaates – keiner Folgenabschätzung iSd Art. 35 DSGVO mehr.

Unbeschadet des Umstandes, dass die skizzierten Vorgaben erst mit 25. Mai 2018 anwendbar werden, wird angeregt, das vorliegende Vorhaben daraufhin zu prüfen, ob es unter Zugrundelegung der Rechtslage nach dem 25. Mai 2018 grundsätzlich einer Folgenabschätzungspflicht iSd Art 35 DSGVO unterliegen würde. Zutreffendenfalls sollte bereits im Zuge des Gesetzgebungsprozesses eine allgemeine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen und deren Ergebnis in den Erläuterungen dargelegt werden.

III. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 4 (§§ 12a und 12b):

Insgesamt legen die Entwurfsbestimmungen ein komplexes Berechnungssystem fest, dessen Elemente zwar teils in ermittelbaren aggregierten Daten (Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten ... betriebenen Studien, Vollbeschäftigungselemente) bestehen, das aber – unter anderem über die Gewichtung der Indikatoren (§ 12a Abs. 2 Z 2 und 3) – im Übrigen ohne klare Determinanten in das Ermessen der Verordnungsgebung gelegt wird.

„Basisindikatoren“:

§ 12a Abs. 1 Z 1 lit. a sieht einen „Betrag für alle österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze für Bachelor-, Master- und Diplomstudien“ vor, dessen Höhe in nicht angegebener Weise von der Anzahl der Studienplätze abhängen soll. Für die Feststellung der Anzahl der Studienplätze ist der Basisindikator 1 „Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ heranzuziehen. Wie die Erläuterungen ausführen, ist dieser Indikator aus § 2 Abs. 2 Z 1 der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung zu entnehmen, die (in Ausführung des durch den geltenden § 12 Abs. 8 und 9 erteilten Auftrags, „qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren“ vorzusehen) für ihre insgesamt sieben Fächergruppen Gewichtungsfaktoren zwischen 1 und 5 vorsieht. Diese durchaus bedeutsame Übernahme des Inhalts einer geltenden Verordnung sollte im Gesetzestext, etwa durch Nennung der Verordnung und ihrer Fundstellen, expliziert werden. Allerdings fassen die Erläuterungen eine Konkretisierung des Basisindikators durch Verordnung ins Auge, sodass unklar ist, inwieweit die implizit rezipierten Inhalte der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung zur Disposition des Verordnungsgebers stehen.

Beim Indikator (§ 12a Abs. 1 Z 2 lit. a) „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ ist offenbar eine Auswahl von Verwendungen und eine Gewichtung von Fächergruppen erforderlich. Auch hier stellen die Erläuterungen eine Konkretisierung durch Verordnung in Aussicht, geben aber keine inhaltlichen Anhaltspunkte.

„Wettbewerbsindikatoren“:

Einen wesentlichen Teil der Universitätsfinanzierung soll ein „Betrag, welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird“, bilden (§ 12a Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c sowie § 13 Abs. 4 Z 1 lit. b bzw. Z 2 lit. b). Definition, Datengrundlage, Gewichtung und Berechnung dieser (vereinfacht auch „Wettbewerbsindikatoren“ genannten) Indikatoren werden der Verordnungsgebung überlassen (§ 12a Abs. 2 Z 3). Für die Ausfüllung des Begriffs „wettbewerbsorientierter Indikator“ werden in den Erläuterungen als Anhaltspunkte lediglich zwei Beispiele gegeben. Es sollte jedoch auch der Inhalt des Begriffs, vorzugsweise bereits im Gesetzestext, als solcher erläutert werden.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen darzulegen, von wem die im zweiten Satz geregelte Schätzung anhand welcher Kriterien geschätzt werden soll.

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher darzutun, was unter „Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn sowie ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang“ zu verstehen ist.

Des Weiteren sollte die Definition des Begriffes „Studienfeld“ des geltenden § 71b Abs. 2 nicht ersatzlos entfallen, sondern in die Begriffsbestimmungen des vorgeschlagenen § 51 Abs. 2 integriert werden, da die vorgeschlagene Z 14d und zahlreiche andere Bestimmungen auf diesen Begriff Bezug nehmen (vgl. § 12a Abs. 2, § 71b und § 71d).

Zu Z 11 (3a. Abschnitt des II. Teils):

Zu § 71d:

§ 71d ist weitgehend dem vorgesehenen § 71b nachgebildet, jedoch bezieht sich die Ermächtigung des § 71b Abs. 1 auf Studienfelder wie auf Studien, die des § 71d Abs. 1 den Erläuterungen nicht auf Studienfelder, sondern nur auf Studien. Die nach den Erläuterungen intendierte Anwendung der Bestimmung auf sowohl Studienfelder als auch (einzelne) Studien wird aber im Text des § 71d nicht durchgehend widergespiegelt (siehe Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz: „Studien“/„Studium“; vgl. aber Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3: „Studienfeld bzw. Studium“).

Während § 71b so zu verstehen sein wird, dass für besonders nachgefragte Studien bzw. Studienfelder Zulassungsbeschränkungen möglich sind, legt somit § 71d Abs. 2 auch die Deutung nahe, dass für ein Studium Zulassungsbeschränkungen verfügt werden können, wenn (zwar vielleicht nicht das betreffende Studium, aber) das zugehörige Studienfeld besonders nachgefragt ist. Diese Anomalie sollte vermieden werden.

In Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 wäre statt „bzw. Studium(s)“ vielmehr „oder Studium(s)“ dem (von § 71b abweichenden) Sinn entsprechend.

Nach den Erläuterungen soll § 71b *Abs. 8 bis 11* für die Verfahren nach § 71d Abs. 1 sinngemäß anzuwenden sein. Laut Abs. 5 ist es jedoch nur § 71b *Abs. 9 und 10*.

Zu Z 12 (§ 141 Abs. 12 bis 17):

Hinsichtlich der in § 141 Abs. 12 bis 14 geregelten Evaluierung sollte jeweils dargelegt werden, ob bzw. welche (indirekt) personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) verwendet werden. Insbesondere sollte zu § 141 Abs. 13 klargestellt werden, welche Datenarten im Hinblick auf die „soziale Dimension in der Lehre“ und die „soziale Durchmischung der Studierenden“ verwendet werden und in welcher technischen Form die Evidenz geführt wird. Zudem ist nicht ersichtlich, ob zu diesem Zweck auch sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 (etwa zur ethnischen Herkunft) verwendet werden. Soweit sensible Daten verwendet werden, müssten gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen – und dabei insbesondere entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 – festgelegt werden.

Im Hinblick auf die Erhebung der Daten zu den Studierenden und deren Studienfortschritt bzw. die Heranziehung bestehender Erhebungen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden sollte abschließend geregelt werden, aus welchen Datenanwendungen diese Daten erhoben werden. Beim Zugriff auf jene Primärdaten, die auf Grund des § 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, anlässlich der Aufnahme der Studierenden sowie des Abganges der Studierenden erhoben werden, sollte iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) konkretisiert werden, zu welchem Zweck die jeweiligen Daten – insbesondere auch die Sozialversicherungsnummer, die studienbezogenen Auslandsaufenthalte und die Erwerbstätigkeit – benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden sollte. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte auch geprüft werden, ob anstatt des Zugriffs auf die Primärdaten eine Auswertung der Daten durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgenommen und nur das Ergebnis dieser Auswertung an die Universitäten weitergeleitet werden könnte. Der Vorteil dieser Lösung läge darin, dass diesfalls 1. die besonderen Garantien des Bundesstatistikgesetzes (§§ 14 ff) zum Tragen kämen und 2. Synergieeffekte infolge der bereits jetzt der Statistik Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach dem Bildungsdokumentationsgesetz (§ 9 ff) zukommenden Aufgaben zu lukrieren wären.

Zu der in § 141 Abs. 15 vorgesehenen Regelung, dass die Studierenden anlässlich der Aufnahme die Zustimmung zur „Verwertbarkeit“ ihrer personenbezogenen Indivi-

dualdaten und zur Verknüpfung dieser Daten mit studienevidenzbezogenen Daten durch die Universität erteilen, wird auf die Vorgaben des § 4 Z 14 DSG 2000 hingewiesen. Demnach setzt eine gültige Zustimmung insbesondere voraus, dass sie ohne Zwang vom Betroffenen abgegeben wird. Die in § 141 Abs. 15 quasi als Anordnung formulierte Erteilung der Zustimmung durch die Studierenden widerspricht diesem Regelungskonzept und wäre im Übrigen auch mit der künftigen, über dem einfachen Gesetz stehenden Datenschutz-Grundverordnung (vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Abs. 11) nicht vereinbar. Sollte die Regelung des § 141 Abs. 15 tatsächlich als Zwangsnorm zu verstehen sein, wäre die Einbeziehung der Studierenden nur in informatorischer Hinsicht gegeben und dies entsprechend im Normtext zum Ausdruck zu bringen. Andernfalls wäre eine deutliche Akzentuierung der Freiwilligkeit vorzunehmen. Diesfalls stellte sich freilich die Frage, wie ein späterer Widerruf der Zustimmung (§ 8 Abs. 1 Z 3 DSG 2000) zu handhaben wäre.

Unklar ist auch, welche konkreten Datenarten von den „personenbezogenen Individualdaten“ gemäß § 141 Abs. 15 umfasst sind. Es sollte näher erläutert werden, weshalb diese Daten zur „Durchführbarkeit eines umfassenden personenbezogenen Monitorings zur Verhinderung von Studienabbruch und Erhöhung des Studienfortschritts“ erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sollte auch auf den Umfang dieses „umfassenden personenbezogenen Monitorings“ eingegangen werden. An dieser Stelle sei an die Thematik der Folgenabschätzung (siehe oben Pkt. II) erinnert.

Im Übrigen ist zu § 141 Abs. 12 bis 15 anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, wie lange die Daten jeweils (indirekt) personenbezogen aufzubewahren sind und wer Zugriff auf diese Daten haben soll. Zwar ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen (§ 6 DSG 2000), dass Daten nur solange verwendet werden dürfen, wie sie für die Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich sind. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre im gegebenen Kontext aber eine Konkretisierung wünschenswert.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Insbesondere sollte auf das Verwenden geschützter Leerzeichen nach Abkürzungen wie „§“, „Abs.“, „Nr.“ und „Mag.“ geachtet werden. Auf das elektronische Werkzeug, mit dem im E-Recht solche geschützte Leerzeichen nachträglich automatisch gesetzt werden können, wird aufmerksam gemacht.

Zur Überschrift „Änderung des Universitätsgesetz 2002“:

Diese Überschrift hat keine Funktion und hätte zu entfallen.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem den § 12 betreffenden Eintrag folgende Einträge eingefügt:“

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 3a. Abschnitt des II. Teil:“

Vorbemerkung zu Z 3 bis 8 (§§ 12 bis 13):

Die vorgesehenen §§ 12 bis 13 ermangeln teilweise einer klaren Systematik. Eine solche könnte darin bestehen, dass

- die dem zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag gewidmeten Bestimmungen (etwa § 12 Abs. 2 bis 6 und § 12a Abs. 1 und 2 Z 1 bis 3),

² <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

³ <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

⁴ <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

- die dem jeder Universität zuzuweisenden Globalbudget gewidmeten Bestimmungen (Teile des § 12 Abs. 7 und 8, § 12a Abs. 2 Z 4, Abs. 3 und Abs. 4, § 13 Abs. 4 und 5) und
- die allgemeinen, einschließlich der für Gesamtbetrag und Globalbudget gemeinsamen, Bestimmungen (Teile des § 12)

je in einem Paragraphen zusammengefasst werden und so der § 12 noch stärker als allgemeine Bestimmung konzipiert wird.

Zu Z 3 (§ 12):

Zu Abs. 2:

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wäre daher nicht „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“, sondern, sofern eine statische Verweisung intendiert sein sollte, besser „ , in der Fassung [...]“, zu schreiben, falls aber eine dynamische Verweisung intendiert ist, nach LRL 61 und 62 vorzugehen.

Zu Abs. 8:

Die vorgesehene Bestimmung verwendet den Begriff „wettbewerbsbezogene Indikatoren“. In systematischer Hinsicht handelt es sich um eine Bezugnahme auf die in § 12a Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und c sowie § 13 Abs. 4 Z 1 lit. b bzw. Z 2 lit. b genannten „wettbewerbsorientierten Indikatoren“, weshalb dieselbe Begriffsbildung auch hier zu verwenden sein wird.

Zu Z 4 (§ 12a):

Zu Abs. 1:

„entsprechend“ verlangt den Dativ.

Die Wortfolgen „Basisindikator 1“ und „Basisindikator 2“ sind nicht fett zu formatieren (vgl. Layout-Richtlinien Z 2.4.1).

In Z 1 haben die lit. a und in Z 2 die lit. a und b mit einem Strichpunkt zu enden.

Es wird auf die Anmerkungen zu Z 3 (§ 12) verwiesen. Das KAKuG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2017 geändert.

Zu Abs. 2:

Die Einordnung des Abs. 2 ist nicht schlüssig. Die Verordnungsermächtigungen werden zwischen die durchzuführenden Gesetzesbestimmungen (Abs. 1, 3 und 4) eingeschoben, statt diesen nachzufolgen.

In Abs. 2 Z 3 muss es statt „Wettbewerbsindikatoren gemäß Abs. 1“ richtig „wettbewerbsorientierten Indikatoren gemäß Abs. 1“ heißen.

Zu Abs. 3 und 4:

Finanzierungssätze sind zwar auf der Grundlage der Abs. 1 und 2 zu ermitteln, ihre Bedeutung erlangen sie aber erst durch § 13 Abs. 4 für das dort geregelte Globalbudget. Abs. 3 und 4 sollten daher bei den näheren Bestimmungen über das Globalbudget ihren Platz finden.

Die Begriffsbildung „Finanzierungssatz Lehre“ usw. durch Aneinanderreihung zweier Hauptwörter ist sprachlich unschön.

In Abs. 3 Z 2 ist wohl nicht ein „Finanzierungssatz Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“, sondern sind ein „Finanzierungssatz Forschung“ und ein „Finanzierungssatz Entwicklung und Erschließung der Künste“ gemeint.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Es sollte berücksichtigt werden, dass Z 2 ff in der geltenden Fassung mit einem *Strichpunkt* enden. Die vorgesehene Fassung endet aber mit einem Punkt.

Zu Z 11 (3a. Abschnitt des II. Teils):

Abschnittsbezeichnung und -überschrift wären mit den dafür vorgesehenen Formatvorlagen („43_UeberschrG1“ und „43_UeberschrG2“) zu formatieren.

Zu § 71b:

In Abs. 1 sollte es „ermächtigt“ statt „berechtigt“ lauten.

Der Ausdruck „beziehungsweise“ („bzw.“) sollen soweit als möglich vermieden werden (vgl. LRL 26). Stattdessen sollten die Bindewörter „oder“ oder „und“ verwendet werden. Entsprechendes gilt für § 71d.

In Abs. 5 ist in der Aufzählung (von Studienfeldern und Studien) „Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft, Pharmazie sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ kaum entnehmbar, welche Wörter zusammen die Bezeichnung eines Studiums oder Studienfeldes bilden; insbesondere gilt das für das Studienfeld Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft. Hier könnte die Verwendung von Anführungszeichen das Verständnis fördern.

Weiters hätte in Abs. 5 die Fundstelle „BGBl. I Nr. 131/2015“ zu lauten.

In Abs. 8 wird auf die „von der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Studien bzw. Studienfeldern“ Bezug genommen. Nach dem Wortlaut des Abs. 1 soll die Verordnung jedoch die Anzahl an Studienplätzen sowie die in Abs. 4 genannten Richtwerte und Indikatoren festlegen; sie legt jedoch nicht die Studien und Studienfelder selbst fest. Der Verweis sollte daher entsprechend überarbeitet werden.

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen und einheitlich zu verwenden (vgl. LRL 133). Daher wäre in Abs. 10 letzter Satz der Verweis auf § 41 B-GIBG entsprechend anzupassen.

In Abs. 11 ist vor dem Wort „sowie“ kein Beistrich zu setzen.

Zu § 71c:

Der Verweis in Abs. 7 auf § 57a Abs. 8 geht in Ermangelung eines solchen ins Leere.

Zu § 71d:

In Abs. 1 sollte es „ermächtigt“ statt „berechtigt“ lauten.

In Abs. 2 Z 1 wäre die Großschreibung „das 1,75-Fache“ anzuwenden. Vor den Wörtern „und“ sowie „oder“ ist hier kein Beistrich zu setzen.

In Abs. 3 ist (entsprechend LRL 149 und dem Abkürzungsverzeichnis der LRL 1990) „ua.“ zu schreiben.

Zu Z 12 (§ 141 Abs. 12 bis 17):

Zur Formulierung (Abs. 14 und 17) „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist auf das oben zu § 12 Abs. 2 Gesagte zu verweisen.

Zu Z 13 (§ 141 Abs. 42):

Der neue § 71d sollte nicht verkürzend als „d“, sondern als „71d“ zitiert werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Es wird auf die Anmerkungen insbesondere zu Z 3 (§ 12 Abs. 2) verwiesen. Im gesamten Erläuterungstext sollte die Wendung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“, durch die Wendung „ , in der Fassung [...]“, ersetzt werden.

Zum Vorblatt:

Der Zusatz „- UG“ in der Überschrift des Vorblatts sollte entfallen, da sie nicht dem Titel des im Entwurf vorliegenden Gesetzes entspricht.

Der Abschnitt „Problemanalyse“ ist mit Details überladen, ohne eigentlich auf die zu lösenden Probleme einzugehen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift „Allgemeiner Teil“ sollte durch Wahl der entsprechenden Formatvorlage mittig gesetzt werden.

Auf Seite 2 sollte unter dem letzten Spiegelstrich der Fundstellenangabe „BGBl. I Nr. 52/2013“ die Wortfolge „dem Bundesgesetz“ vorangestellt werden.

Der vorletzte Satz des Allgemeinen Teils sollte mit einem Punkt enden.

Die kompetenzrechtlichen Ausführungen sollten unter einer eigenen Überschrift gefasst und so von den die finanziellen Auswirkungen betreffenden unterschieden werden. Ferner sollte nicht nur Art. 14 Abs. 1 B-VG angeführt, sondern auch die Umschreibung des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes genannt werden (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift „Besonderer Teil“ sollte durch Wahl der entsprechenden Formatvorlage mittig gesetzt werden.

Zu Z 3 (§ 12):

Es wird darauf hingewiesen, dass Erläuterungen zu Abs. 4 und 5 fehlen.

Zu Z 4 (§ 12a):

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2017 geändert.

Laut Abs. 8 letzter Satz der Erläuterungen sind die Ergebnisse der Evaluierung für die Budgetierung der Universitäten ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2028 bis 2030 zu berücksichtigen. Dies findet sich nicht im Gesetzestext wieder.

Es fehlen Erläuterungen zu § 12a Abs. 1 Z 2 lit. c.

Die wiederholten Langzitate der UniStEV 2004 und HRMSV können entfallen.

Die Fundstellenangabe auf Seite 8 hätte „BGBl. I Nr. 131/2015“ zu lauten.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g):

Es sollten in den Erläuterungen sachliche Gründe dargelegt werden, warum die soziale Durchmischung anhand des Bildungsstands des Vaters (und nicht zB der Mutter) gemessen werden soll.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 3 bis 5):

Das Langzitat des KAKuG kann entfallen.

Zu Z 11 (§§ 71a bis 71d):

Auf die unterschiedliche Schreibweise („Qualitäts-Aspekt“/“Quantitäts-Aspekt“ vs. „Qualitätsaspekt“/“Quantitätsaspekt“) wird hingewiesen.

Der Langtitel der UniZugangsV sollte auf Seite 14 bereits bei ihrer ersten Erwähnung im ersten Absatz angeführt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfal-

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

lende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Dementgegen werden vorliegend in der Spalte „Geltende Fassung“ keinerlei (entfallende) Passagen hervorgehoben, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ fehlen einige wenige Hervorhebungen.

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Da der vorgeschlagene § 71c im Vergleich zum geltenden § 71d sehr eine Änderungen aufweist (Entfall einer Wendung in Abs. 6), ist dies durch Gegenüberstellung beider Fassungen auszuweisen.

Bei § 143 Abs. 49 findet sich eine Unvollständigkeit (richtig: „§ 141 Abs. 12 bis 17“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. September 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt